

Inhalt

- Seite 1 Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken
 Seite 2 Schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche intensiv versorgen
 Seite 3 BPTK-**DIALOG** Besuche sollten unter möglichst wenigen Einschränkungen stattfinden
 Seite 4 BPTK-**FOKUS** Neue BPTK-Studie „Videobehandlung“
 Seite 6 BPTK-Studie: Innovationsfonds und psychotherapeutische Versorgung
 Seite 7 BPTK-**INSIDE** Neue Verordnungsbefugnisse für Psychotherapeut*innen
 Seite 7 BPTK-**INSIDE** Änderungen bei der Gruppenpsychotherapie
 Seite 8 Erste geprüfte Gesundheits-Apps zugelassen
 Seite 8 BPTK-Praxis-Info „Elektronischer Psychotherapeutenausweis“

Schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche intensiv versorgen

Psychisch schwer erkrankte Kinder und Jugendliche in Deutschland brauchen eine intensivere ambulante Versorgung, als bislang möglich. Mindestens 100.000 Kinder und Jugendliche benötigen nicht nur eine psychotherapeutische und pharmakologische Behandlung, sondern auch speziellere Hilfen und Unterstützung im Alltag. Auch für ihre Eltern sind Beratung in Krisen und Unterstützung bei der Kooperation mit Behörden und Schulen sowie psychoedukative Trainings notwendig. Die BPTK fordert deshalb, im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) klarzustellen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit Frist zum 30. Juni 2022 eine spezielle Komplexversorgung für psychisch kranke Kinder und Jugendliche regeln muss.

Der Gesetzgeber hat 2019 beschlossen, ein intensiv-ambulant, multiprofessionelles Versorgungsangebot zu schaffen, auch um Krankenhausaufenthalte zu vermeiden und zu verkürzen. Der G-BA arbeitet deshalb aktuell an einer entsprechenden Richtlinie, bisher allerdings nur für Erwachsene. Kinder sind jedoch keine kleinen Erwachsenen. Sie haben spezifische Versorgungsbedarfe, die sich von denen Erwachsener unterscheiden. Das muss

auch der G-BA in seiner Richtlinie zur ambulanten Komplexversorgung berücksichtigen und eigene Regeln für die ambulante Komplexversorgung minderjähriger Patient*innen schaffen. Dazu muss auch gesetzlich verankert werden, dass diese Kinder und Jugendlichen neben der psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung zum Beispiel auch heilpädagogische und sozialarbeiterische Leistungen bekommen können. Auch Psychotherapeut*innen sollten dafür die Koordination der Leistungen übernehmen können. Dafür muss gesetzlich geregelt werden, dass sie „nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen“ veranlassen und verantworten können.

Rund 100.000 psychisch kranke Kinder und Jugendliche werden pro Jahr stationär oder teilstationär behandelt. Bei ihnen ist eine Komplexbehandlung erforderlich, um Klinikaufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen und eine intensive ambulante Weiterbehandlung zu ermöglichen. Zählt man die Kinder und Jugendlichen hinzu, die aktuell in Psychiatrischen Institutsambulanzen behandelt werden, ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die auf solche Hilfen und Leistungen angewiesen sind, möglicherweise sogar doppelt so hoch.

Beispiel für ambulante Komplexbehandlung:

10-jähriger Junge mit ADHS, Stottern und Lese- und Rechtschreibschwäche, Mutter alleinerziehend, leidet unter Depressionen

